

§ 17 T-GVOG Auskunftspflicht

T-GVOG - Grundversorgungsgesetz, Tiroler

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.02.2023

Die Dienstgeber haben der Landesregierung über alle Umstände, die das Beschäftigungsverhältnis des Empfängers der Grundversorgung und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen betreffen, Auskunft zu erteilen.

In Kraft seit 01.01.2011 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at